

Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Thema: **Praktisches Jahr nicht zum Null-Tarif – Medizinstudium attraktiver machen**

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. dem Landtag zu berichten,

- a) wie sich die Zahl der Teilnehmenden im Praktischen Jahr an den sächsischen Universitätsklinika und Lehrkrankenhäusern in den letzten fünf Jahren entwickelt hat,
- b) wie sich der Anteil von Nachwuchsmedizinerinnen und Medizinern in den letzten fünf Jahren entwickelt hat, die das Praktische Jahr an Universitätsklinika und Lehrkrankenhäusern in einer 50-prozentigen und in einer 75-prozentigen Teilzeit absolviert haben,
- c) wie viele Teilnehmende des Praktischen Jahres in den letzten fünf Jahren während eines Ausbildungsabschnittes mehr als 20 oder während des gesamten Praktischen Jahres mehr als 30 Fehltag aufgewiesen haben und welche Konsequenzen daraus jeweils folgten,
- d) welche Erkenntnisse die Staatsregierung in Bezug auf die Finanzierung des Lebensunterhaltes bei den Teilnehmenden des Praktischen Jahres hat, die von dem Universitätsklinikum oder dem Lehrkrankenhaus keine oder eine geringere Vergütung als der Bedarf nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhalten.

Dresden, den 13. November 2018

b.w.

i.V.



Wolfram Günther, MdL
und Fraktion

2. mit den Universitätsklinika Vereinbarungen abzuschließen, die eine allgemeine Vergütungspflicht für alle Teilnehmenden des Praktischen Jahres in Höhe des Bedarfes nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 BAföG vorsieht und die hierfür notwendigen Mittel bereitzustellen.
3. mit der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen dahingehend Gespräche aufzunehmen, dass zur Förderung der vertragsärztlichen Versorgung über den Strukturfonds gemäß § 105 Abs. 1a Fünftes Sozialgesetzbuch (SGB V) die Zuschläge für eine Ausbildung an einer akademischen Lehrpraxis mindestens der Höhe des Bedarfes nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 BAföG entsprechen.
4. sich über eine Bundesratsinitiative für eine Novellierung der Approbationsordnung für Ärzte einzusetzen, die insbesondere folgende Punkte berücksichtigt:
 - a) Eine Vorgabe zu einer einheitlichen Mindestvergütung von Teilnehmenden des Praktischen Jahres in Höhe des Bedarfes nach § 13 Abs.1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 BAföG;
 - b) Einführung eines Urlaubsanspruches mindestens in Höhe des gesetzlichen Urlaubsanspruches, bei zusätzlicher Beibehaltung der bestehenden Regelung zu Fehltagen;
5. ein sächsisches Monitoring zu etablieren, das
 - a) mittels Absolventenbefragungen den Verbleib von sächsischen Medizinstudiumsabsolventinnen und -absolventen erfasst und dabei auch den Zeitraum der letzten fünf Jahren umfasst,
 - b) jährlich die Wirksamkeit der Maßnahmen nach den Nummern 2. - 4. in Bezug auf die Attraktivität des Praktischen Jahres evaluiert.

Begründung:

Das Praktische Jahr ist ein elementarer Bestandteil der deutschen Medizinausbildung, da hier das theoretisch im Studium Gelernte durch praktische Erfahrungen ergänzt wird. Die Rahmenbedingungen, unter denen die Teilnehmenden arbeiten, sind jedoch in Sachsen sehr ungleich ausgestaltet. Während einige Lehrkrankenhäuser die Tätigkeit entlohnen und Sachmittel bereitstellen, geschieht dies vor allem an den sächsischen Universitätsklinika nicht oder nur unzureichend. Dies ist deshalb problematisch, da das Praktische Jahr zumeist in Vollzeit abgeleistet wird und keine Zeit für einen Nebenerwerb zur Lebensunterhaltssicherung zulässt. Vor diesem Hintergrund möchte die Antragstellerin verhindern, dass Medizinstudierende in ihrem Praktischen Jahr in finanziell prekäre Situationen kommen. Das Praktische Jahr soll attraktiver gestaltet werden, indem sich die Staatsregierung mit den landeseigenen Universitätskliniken in Leipzig und Dresden auf eine Mindestvergütungspflicht verständigt und hierfür auch die nötigen Mittel bereitstellt. Auch an den anderen Lehrkrankenhäusern und Lehrpraxen, soll es möglich werden, die Teilnehmenden des Praktischen Jahres dem BAföG-Satz entsprechend zu vergüten. Darüber hinaus soll Sachsen sich im Bund für die

Novellierung der Approbationsordnung einsetzen. Diese sieht derzeit nur Regelungen für eine maximale Vergütungshöhe, nicht aber für eine Untergrenze vor. Zudem sind insgesamt nur 30 Fehltage während des Praktischen Jahres gestattet. Dies stellt eine Benachteiligung zu normalen Arbeitnehmerinnen und -nehmern dar, die sowohl einen gesetzlichen Urlaubsanspruch als auch einen Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall haben, und soll durch die Einführung eines gesetzlichen Urlaubsanspruches abgeschafft werden.

Die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen muss in regelmäßigen Abständen überprüft werden, um ggf. notwendige Anpassungen frühzeitig erkennen und umsetzen zu können. Eine regelmäßige Befragung der Absolventinnen und Absolventen soll Aufschluss darüber geben, wie viele ehemalige Medizinstudierende nach dem Studium tatsächlich im Freistaat tätig werden und soll Aussagen dazu treffen, welche Ursachen einem Nicht-Verbleib zugrunde liegen.